

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Sinzig anlässlich der Veranstaltungen „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 06.04.2025 „Sprudelndes Sinzig“ am Sonntag, den 16.06.2025 „Sinziger Weinherbst“ am Sonntag den 05.10.2025

Aufgrund § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Sinzig hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtgebiet Sinzig dürfen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 17. März 2025, „Sprudelndes Sinzig“ am 09. Juni 2025 und „Sinziger Weinherbst“ am Sonntag, den 06. Oktober 2025, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer, die oder der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verkaufsstelle sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an dem Sonntag gewährte Freistellung zu führen (§ 16 Abs. 2 ArbZG).
- (2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (3) Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsverordnung

(4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

Sinzig, den 25.03.2025

Stadtverwaltung Sinzig

Andreas Geron

Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 01.04.2025 im Internet unter www.sinzig.de.